

# Transfer Pricing Perspectives

Aktuelle Neuigkeiten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz  
Ausgabe 43, August 2019

[www.pwc.de/newsletter-transfer-pricing](http://www.pwc.de/newsletter-transfer-pricing)



# Inhalte

## Im Fokus

G-20-Gipfel in Japan: Finanzminister bestärken Einigkeit über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Entscheidungsfindung bis 2020?

5

## DACH Region

EU-DBA-SBG – zusätzliches MAP-Verfahren mit Einigungszwang

8

Deutschland führt steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung ein

10

Horizontal Monitoring (Zweiter Teil)

11

Steuerreform ermöglicht F&E-Sonderabzug in der Schweiz

12

## Global

UN TP Manual Update zu Financial Transactions

13

14

## Industrie

Energieversorger entdecken neue Geschäftsmodelle – Verrechnungspreisimplikationen

15

16

## Länderbeiträge

19

Niederlande: Unilaterale Rulings

20

China: Neue APA-Statistiken 2018

20

Polen: Neue IP-Box

20

## Aus unserer Praxis

21

Vereinbarung von rückwirkenden Preisanpassungen

22

## Veröffentlichungen

23

## Veranstaltungen

25

## Service

29

TP-Dokumentation mit globalDocSolution® am Beispiel der Swiss Re

30

Besondere Hinweise

31

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

32

Redaktion

32

Bestellung und Abbestellung

33

# Abkürzungen

<b>Abs.</b>	Absatz	<b>MAP</b>	Mutual Agreement Procedure (Verständigungsverfahren)
<b>APA</b>	Advance Pricing Agreement (Vorabverständigungsverfahren)	<b>Mrd.</b>	Milliarden
<b>BAO</b>	Bundesabgabenordnung	<b>NID</b>	Notional Interest Deduction
<b>BEPS</b>	Base Erosion and Profit Shifting (Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung)	<b>OECD</b>	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
<b>bK</b>	begleitende Kontrolle	<b>PwC</b>	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen	<b>SBG</b>	Streitbeilegungsgesetz
<b>BZSt</b>	Bundeszentralamt für Steuern	<b>SKS</b>	Steuerkontrollsystem
<b>BStBK</b>	Bundessteuerberaterkammer	<b>SKS-PV</b>	Steuerkontrollsystem-Prüfungsverordnung
<b>bzw.</b>	beziehungsweise	<b>STAF</b>	Steuerreform und AHV-Finanzierung
<b>DBA</b>	Doppelbesteuerungsabkommen	<b>StB</b>	Steuerberater
<b>d.h.</b>	das heißt	<b>Swiss Re</b>	Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft
<b>EPC</b>	Engineering, Procurement and Construction	<b>TFDE</b>	Task-Force on Digital Economy
<b>EU</b>	Europäische Union	<b>TNMM</b>	Transactional Net Margin Method (Geschäftsfallbezogene Nettomargenmethode)
<b>EU-AHG</b>	EU-Amtshilfegesetz	<b>TP</b>	Transfer Pricing (Verrechnungspreise)
<b>EUR</b>	Euro	<b>TPPD</b>	Transfer Pricing Perspective Deutschland
<b>F&amp;E</b>	Forschung und Entwicklung	<b>UN</b>	United Nations (Vereinte Nationen)
<b>FIFG</b>	Förderung der Forschung und der Innovation	<b>WP</b>	Wirtschaftsprüfer
<b>FZuIG</b>	Forschungszulagengesetz	<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>idR</b>	in der Regel		
<b>IP</b>	Intellectual Property (Geistiges Eigentum/ immaterielle Wirtschaftsgüter)		
<b>iZm</b>	im Zusammenhang mit		
<b>LNG</b>	Liquefied Natural Gas		

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters *Transfer Pricing Perspectives*, mit der wir Sie wie gewohnt über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Verrechnungspreise auf dem Laufenden halten.

In der aktuellen Ausgabe erwarten Sie folgende Inhalte:

- In unserem Fokusbeitrag informieren wir Sie über das Bemühen der G-20-/OECD-Staaten um einen einheitlichen Ansatz zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.
- In der Rubrik „Region DACH“ behandeln wir die Umsetzung der EU-Streitbeilegungsrichtlinie (2017/1852) in deutsches Recht, die Einführung einer steuerlichen Forschungszulage in Deutschland, die Rolle des Steuerkontrollsystems beim horizontalen Monitoring in Österreich und die Einführung eines Sonderabzugs von Forschungs- und Entwicklungskosten in der Schweiz.
- In der Rubrik „Global“ beschäftigen wir uns mit dem Kapitel zu konzerninternen Finanztransaktionen des Verrechnungspreis-Manuals der United Nations.
- In unserem industriespezifischen Beitrag diskutieren wir Verrechnungspreisimplikationen neuer Geschäftsmodelle von Energieversorgern.

- In unseren Länderbeiträgen informieren wir Sie über die neue niederländische Verordnung zu unilateralen Rulings, die neuen Statistiken zu Vorabverständigungsverfahren (APAs) in China und die Leitlinien des polnischen Finanzministeriums zu dem kürzlich eingeführten IP-Box-System.
- In der Rubrik „Aus unserer Praxis“ diskutieren wir Praxisimplikationen von Jahresendanpassungen.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche und anregende Lektüre unserer neuen Ausgabe der *Transfer Pricing Perspectives*!

Bei Fragen oder Anregungen schreiben Sie uns einfach an:  
[TPPD\\_redaktionsteam@de.pwc.com](mailto:TPPD_redaktionsteam@de.pwc.com)

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Mit besten Grüßen

Ihr Redaktionsteam

Im Fokus

1

# Im Fokus

## G-20-Gipfel in Japan: Finanzminister bestärken Einigkeit über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft – Entscheidungsfindung bis 2020?

Am 8. Juni kamen die Finanzminister der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer im Rahmen des diesjährigen G-20-Gipfels in Fukuoka/Japan zusammen. Auf der Agenda stand die weitere Eindämmung von Steuergestaltungen international tätiger Konzerne, insbesondere Unternehmen der Digitalwirtschaft. Bei dieser Thematik herrschte nicht nur Einigkeit. Trotz verschiedener Interessen sind sich die G-20-Staaten auf Initiative von Deutschland und Frankreich jedoch einig: Bis 2020 soll ein konkreter Fahrplan zur Umsetzung der Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorliegen.

### Herausforderung Digitalisierung – ein Rückblick

Bereits in den 90er-Jahren begann zwischen den OECD-Staaten eine lebhafte Debatte über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Dabei ging man zunächst davon aus, dass traditionelle Prinzipien des Steuerrechts unverändert Anwendung fänden. Im Laufe der Zeit setzte sich jedoch immer mehr die Ansicht durch, dass ein traditioneller Ansatz den Besonderheiten der digitalen Wirtschaft nicht gerecht werden kann. Das internationale Interesse an dem Thema ist aufgrund offener Fragen über einen sachgerechten Umgang und seiner globalen Relevanz stetig gestiegen, was auch die Einbeziehung in das BEPS-Projekt zeigt. Arbeit an der Thematik Besteuerung und Digitalisierung war von Anfang an ein wichtiger Aspekt des BEPS-Projekts. Im Aktionspunkt 1 des BEPS-Programms von 2015 stellte die OECD fest, dass es schwierig, wenn nicht unmöglich sei, die „digitale Wirtschaft“ steuerlich

vom Rest der Wirtschaft zu trennen, da die digitale Wirtschaft kein eigenständiger Wirtschaftszweig sei, sondern die traditionelle Wirtschaft der Digitalisierung unterliege.

Abb. 1 Chronologie



Infolge des Gipfels in Hamburg 2017 wurde ein Zwischenbericht (Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018: Inclusive Framework on BEPS) veröffentlicht, der eine eingehende Analyse der neuen Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit der Digitalisierung und den damit verbundenen steuerlichen Herausforderungen enthält. Die Hauptaufgabe des Berichts lag darin, die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gewinnzuteilungsregeln zu prüfen und bis 2020 gemeinsam auf einen Abschlussbericht hinzuarbeiten mit dem Ziel, eine konsensbasierte langfristige Lösung zu finden. Im Februar dieses Jahres wurde ein Konsultationspapier (Public Consultation Paper) zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft veröffentlicht, welches die ausgearbeiteten Vorschläge weiter konkretisiert (siehe Ausgabe 42 von Transfer Pricing Perspectives vom Mai 2019).

### Zwei-Säulen-Ansatz zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die Finanzminister der G-20-Staaten bestätigten bei ihrem Treffen im Juni 2019, dass eine Einigung über die konkrete Umsetzung der Vorschläge für 2020 vorgesehen ist. Dies erscheint zeitlich sehr ambitioniert, aber auch in Anbetracht der OECD-BEPS-Arbeiten prinzipiell machbar. Der von der OECD vorgelegte Ansatz basiert auf zwei Säulen. Die erste Säule umfasst neue Ansätze zur Aufteilung von Besteuerungsrechten der Staaten an Unternehmenseinkünften aus digitalen Umsätzen. Die zweite Säule sieht eine globale Mindeststeuer vor, die der Verlagerung von digitalen Einkünften in Niedrigsteuerländer entgegenwirken soll.

### Säule 1: neuer Nexus für die Verteilung von Besteuerungsrechten

Grundsätzlich umfasst dieser Nexus die partielle Loslösung von traditionellen Prinzipien des internationalen Steuerrechts wie beispielsweise dem Ansässigkeitsprinzip.

# Im Fokus

Dieses besagt, dass dem Staat das Besteuerungsrecht zusteht, in dem ein Unternehmen ansässig ist. Ein neuer Vorschlag ist, dass bezogen auf digitale Einkünfte Besteuerungsrechte in Zukunft den Staaten zustehen sollen, in denen die Nutzer der digitalen Produkte sitzen (User Participation). Neben diesem Ansatz wird diskutiert, ob Einkünfte bestimmten lokalen immateriellen Wirtschaftsgütern (Marketing Intangibles) zugewiesen werden, die noch konkret zu definieren sind. Ein weiterer Ansatz sieht vor, dass digitalisierte Unternehmen, wenn sie integraler Bestandteil der lokalen Wirtschaft eines Staates sind, in diesem besteuert werden, obwohl sie dort nicht physisch präsent sind (Significant Economic Presence). Dafür müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllt sein (z. B. hohes Volumen digitaler Inhalte, lokale Websites in jeweiliger Landessprache oder lokale Zahlungsoptionen für die Nutzer). Aktuell ist eine gewisse favorisierende Tendenz bezüglich des Marketing-Intangibles-Ansatzes zu beobachten, ohne die weitere Entwicklung klar vorhersehen zu können.

## Säule 2: globale Mindestbesteuerung

Die zweite Säule umfasst den Ansatz einer globalen Mindestbesteuerung von digitalen Einkünften auf Initiative von Deutschland und Frankreich. Bei der Mindestbesteuerung handelt es sich um eine Zugriffsbesteuerung auf das Einkommen eines Unternehmens im Inland, wenn die Einkünfte eines verbundenen Unternehmens im Ausland unter einer bestimmten Besteuerungsgrenze liegen (Income Inclusion Rule). Ab welcher Höhe eine Besteuerung als zu niedrig angesehen wird, ist bislang unklar. Zur Höhe des Mindeststeuersatzes wurden im Rahmen des Gipfels ebenfalls keine Angaben gemacht.

Die Mindestbesteuerung kann zweiseitig wirken, das heißt, sie umfasst nicht nur das Zugriffsrecht auf Einkünfte. Auch die Beschränkung von steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben ist vorgesehen, sofern diese durch Zahlungen an verbundene

Unternehmen in Niedrigsteuerrändern entstanden sind (Tax on Base Eroding Payments). Bislang wurde die globale Mindestbesteuerung fast ausschließlich im Rahmen der Besteuerung von digitalen Einkünften diskutiert; die OECD weist jedoch darauf hin, dass dieser Ansatz auch auf andere Einkünfte ausgeweitet werden könnte.

Abb. 2 OECD Strategie: Zwei Säulen Ansatz

OECD Ansatz	
Säule 1	Säule 2
User Participation	Minimum Taxation
Marketing Intangibles	Income Inclusion Rule
Significant Economic Presence	Tax Base Eroding Payments

## Vereint in der Sache?

Während die OECD weiterhin intensiv an einer Lösung arbeitet, um den globalen Herausforderungen digitaler Geschäftspraktiken des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden, steht ein Konsens bezüglich einer globalen Umsetzung der internationalen Staatengemeinschaft nach wie vor aus. Parallel wurde auf EU-Ebene eine Initiative zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft angestoßen, die jedoch aufgrund fehlender Zustimmung Irlands, Schwedens und Dänemarks scheiterte. Die Länder fürchteten die Auswirkungen einer Digitalsteuer auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Während sich Deutschland nur für eine globale Lösung ausspricht, haben einzelne Staaten – getrieben durch das Scheitern der EU-Initiative – bereits Gesetze für die Besteuerung digitaler Einkünfte lokal eingeführt. Zu diesen Staaten zählen Frankreich,

Italien, Österreich, Spanien und UK. Solche nationalen Alleingänge konterkarieren indes das erklärte Ziel der OECD einer staatenübergreifenden Lösung.

## Fazit und Ausblick

Das Treffen der Finanzminister am 8. Juni 2019 bestärkt das Streben der G-20-/OECD-Staaten nach einem einheitlichen Ansatz zur Besteuerung international tätiger Unternehmen insbesondere der digitalen Wirtschaft. Während Deutschland einen globalen Ansatz anstrebt, haben andere europäische Länder bereits nationale Gesetze zur Besteuerung digitaler Einkünfte eingeführt. Auf G-20-/OECD-Ebene besteht jedoch Konsens, bis 2020 einen international abgestimmten Entwurf zur Umsetzung zu erarbeiten.

 **Gerrit Halbach**  
PwC Berlin

 **Martina Cavicchia**  
PwC Hannover

 **Matthias Wahl**  
PwC Hannover

DACH Region

2



# DACH Region Deutschland

## EU-DBA-SBG – zusätzliches MAP-Verfahren mit Einigungszwang

**Durch das EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz (EU-DBA-SBG) wird die EU-Streitbeilegungsrichtlinie (2017/1852) in deutsches Recht umgesetzt. Dieses schafft ein neues, zusätzliches Verfahren zur Beseitigung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten, das eine zwingende Einigung zwischen den betroffenen Mitgliedsstaaten vorsieht.**

### Bedarf an weiterem Verfahren?

Doppelbesteuerungen erhöhen die Gesamtsteuerlast, vermögen Investitionen zu verringern und gefährden damit den europäischen Markt. Die EU geht von ca. 900 Doppelbesteuerungsfällen mit einem Volumen von mehr als 10,5 Mrd. EUR aus. Die Ursachen hierfür liegen in dem unvollständigen DBA-Netzwerk der Mitgliedsstaaten, den unterschiedlichen Abkommensberechtigungen, veralteten Regelungen für Verständigungsverfahren auf DBA-Ebene sowie dem eingeschränkten Anwendungsbereich der EU-Schiedskonvention.

### Neues, zusätzliches Verfahren in drei Schritten

Das Gesetz folgt – im Gegensatz zum Richtlinienvorschlag – dem tatsächlichen Verfahrensablauf. Dieser untergliedert sich in drei Schritte, das heißt die Streitbeilegungsbeschwerde (§§ 4–12 EU-DBA-SBG), das Verständigungsverfahren (§§ 13–16) und gegebenenfalls das Schiedsverfahren durch den Beratenden Ausschuss (§§ 17–20).

### Streitbeilegungsbeschwerde

Das Verfahren für Doppelbesteuerungsstreitigkeiten ab dem Wirtschaftsjahr 2018 wird durch eine Streitbeilegungs-

beschwerde der betroffenen Person eröffnet. Auf Antrag können jedoch auch frühere Steuerjahre über das neue Verfahren abgewickelt werden. Betroffene Person ist jede nach DBA ansässige Person oder jedes Unternehmen eines Mitgliedsstaats im Sinne der EU-Schiedskonvention. Durch Letztere sind auch Personengesellschaften und Betriebsstätten erfasst. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der ersten Mitteilung der Maßnahme, die im Ergebnis zu einer Doppelbesteuerung geführt hat oder führen kann, gleichzeitig und mit den gleichen Angaben bei allen betroffenen Mitgliedsstaaten einzureichen. Um ergänzende Informationen kann die zuständige Behörde, in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern, binnen drei Monaten nach Eingang der Beschwerde ersuchen. Eine Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Beschwerde hat grundsätzlich binnen sechs Monaten zu erfolgen, anderenfalls gilt die Beschwerde als zugelassen. Einer Zurückweisung kann die betroffene Person durch Antrag auf Einberufung eines Beratenden Ausschusses begegnen, wenn nicht alle beteiligten Staaten die Beschwerde zurückgewiesen haben.

### Verständigungsverfahren und Schiedsverfahren

Im Rahmen des neuen Verfahrens bemühen sich die betroffenen Staaten um Klärung der Doppelbesteuerung innerhalb der Einigungsfrist von zwei Jahren ab Mitteilung über die Zulassung des Verfahrens. Die betroffenen Staaten können die Frist um ein Jahr verlängern. Sollte es im Verständigungsverfahren zu keiner Einigung kommen, werden dem Antragsteller die Gründe des Scheiterns unverzüglich mitgeteilt, sodass dieser binnen 50 Tagen ein Schiedsverfahren über den Beratenden Ausschuss – wiederum in allen betroffenen Staaten – beantragen kann. Dieser gibt seine Stellungnahme zur Lösung der Doppelbesteuerung auf Basis der einfachen Mehrheit seiner Stimmen binnen sechs Monaten nach seiner Einsetzung an die Behörden ab. Diese einigen sich binnen weiterer sechs Monate auf eine Lösung. Hierbei können sie eine abweichende Lösung finden. Sofern


dies nicht binnen sechs Monaten gelingt, sind sie an die Lösung des Beratenden Ausschusses gebunden. Anschließend wird die Entscheidung umgesetzt. Dies bedingt den Rechtsbehelfsverzicht des Antragstellers.

### Langsamer Gesetzgeber und Schönheitsfehler

Da es nicht gelang, die Richtlinie bis zum 30. Juni 2019 umzusetzen, informiert das BMF, dass das Gesetz rückwirkend in Kraft treten wird und Beschwerden, die unter Berufung auf die neuen Regelungen eingereicht werden, eben gemäß dieser Richtlinie behandelt werden. Leider sieht der Regierungsentwurf, im Gegensatz zum Referentenentwurf, nur noch Deutsch als Verfahrenssprache vor. Dies ist ein Rückschritt und wird auch der derzeitigen Verfahrenspraxis nicht gerecht.

### Fazit und Ausblick

Das EU-DBA-SBG schafft ein einheitliches Verfahren mit Einigungszwang zur Lösung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU anhand klarer zeitlicher Vorgaben und ohne die Einschränkungen hinsichtlich des persönlichen und materiellen Anwendungsbereichs der Verfahren nach DBAs oder der EU-Schiedskonvention.

 **Susanne Tomson**  
PwC Köln

 **Lukas Bühl**  
PwC Köln

 **Janine Friedrichs**  
PwC Köln

# DACH Region Deutschland

## Deutschland führt steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung ein

**Durch das Forschungszulagengesetz (FZulG; Regierungsentwurf vom 10. Mai 2019) soll eine steuerliche Forschungszulage eingeführt werden. Damit sollen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Unternehmen gefördert werden.**

### Hintergrund

Als einer von wenigen OECD- und EU-Mitgliedsstaaten verfügt Deutschland derzeit nicht über das Förderinstrument der steuerlichen Forschungsförderung. Durch eine steuerliche Forschungszulage, das heißt die Gewährung einer von der Steuerfestsetzung unabhängigen Prämie, will die Bundesregierung erreichen, dass insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen vermehrt in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten investieren. Dadurch soll der Unternehmensstandort Deutschland gestärkt werden, indem die Anzahl der Neuanmietungen von Unternehmen gesteigert und Investitionsentscheidungen unterstützt werden.

### Anspruchsberechtigung

Grundsätzlich sind alle Körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuerpflichtigen Unternehmen oder deren Gesellschafter anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigung ist nicht von der Größe des Unternehmens, der Rechtsform oder der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit abhängig.

### Begünstigte Aktivitäten

Förderfähig sind Projekte, die der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.

Der Regierungsentwurf schließt hingegen die Förderung von Projekten aus, bei denen das Produkt oder Verfahren bereits festgelegt sind und die Aktivitäten auf eine Marktentwicklung oder die Produktionsverbesserung abzielen. Die Auslegung der begünstigten Tätigkeiten soll sich an international bekannten Standards, zum Beispiel den Beschreibungen im sogenannten „Frascati-Handbuch“ der OECD, orientieren. Grundsätzlich müssen folgende fünf Kriterien erfüllt sein: Das F&E-Vorhaben muss

- auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig),
- auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen (schöpferisch),
- in Bezug auf das Endergebnis offen sein (ungewiss),
- einem Plan folgen und budgetiert sein (systematisch),
- zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (übertragbar und/oder reproduzierbar).

Ob eine begünstigte Tätigkeit vorliegt, wird durch eine noch zu bestimmende Stelle außerhalb der Finanzverwaltung festgestellt. Diese Stelle fertigt dann eine Bescheinigung aus, die als Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Forschungszulage dient. Die Beantragung der Bescheinigung soll bereits vor Beginn des Vorhabens möglich sein. Das Unternehmen kann dadurch bereits frühzeitig Sicherheit über dessen Zulagenfähigkeit erlangen. Das Finanzamt, bei dem der Zulagenantrag gestellt wird, ist an die Feststellung der Bescheinigung gebunden.

### Ermittlung der Forschungszulage

Die Förderhöhe bestimmt sich ausgehend vom lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der Arbeitnehmer, die im Rahmen der zu fördernden Forschungstätigkeit zum Einsatz kommen. Zur Berücksichtigung des nicht lohnsteuerpflichtigen Aufwands werden die Arbeitslöhne zusätzlich mit einem Faktor von 1,2 multipliziert. Arbeitslohn von Arbeitnehmern, die zwar für ein begünstigtes F&E-Vorhaben tätig sind, selbst aber nicht forschen, gehört indessen nicht zu den förderfähigen Aufwendungen (z. B. Personalaufwand für Reinigungskräfte, Bürosachbearbeiter oder

nicht selbst forschende Führungskräfte). Zur Ermittlung des Fördergesamtbetrags werden die entsprechenden Teilbeträge zwecks Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zulage aufsummiert. Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage, wobei die Bemessungsgrundlage je Unternehmen auf eine Höchstsumme von 2 Millionen Euro begrenzt ist. Bei verbundenen Unternehmen gilt diese Grenze für die gesamte Unternehmensgruppe.

### Fazit und Ausblick

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber den Forschungsstandort Deutschland stärken möchte. Unternehmen sollten beachten, dass nach dem aktuellen Regierungsentwurf die Zulage nur für solche Projekte gewährt wird, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, und nur solche Aufwendungen geltend gemacht werden können, die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind. Daher ist zu empfehlen, geplante F&E-Projekte auf ihre Förderfähigkeit hin zu untersuchen und den Förderbeginn in der Zeitplanung zu berücksichtigen.



**Susanne Tomson**  
PwC Köln



**Sarah Scherba**  
PwC Köln

# DACH Region Österreich

## Horizontal Monitoring (Zweiter Teil)

**Wie bereits in der letzten Ausgabe dargelegt, geht die begleitende Kontrolle (bK) grundsätzlich von der Überlegung aus, dass bei Unternehmen mit einem funktionierenden Steuerkontrollsystem (SKS) meist auf die Ex-post-Prüfung verzichtet werden kann. Ein ausreichend implementiertes und dokumentiertes SKS kann als Bekenntnis zur Tax Compliance gesehen werden.**

### Steuerkontrollsystem

Die wesentliche Säule in der bK ist ein von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigtes SKS. Das Aufsetzen eines SKS bedarf gemäß § 6 Abs. 1 SKS-Prüfungsverordnung (SKS-PV) einer Beurteilung der steuerrelevanten Risiken mittels eines systematischen Verfahrens zur Identifizierung, Analyse und Bewertung dieser Risiken. Risikobereiche, die jedenfalls in die Beurteilung einzubeziehen sind, finden sich in den Anlagen 1 und 2 zur SKS-PV. Der Umfang der hier aufgezählten Punkte mit Verrechnungspreisbezug zeigt die Bedeutung dieser Thematik.

Im Wesentlichen besteht das SKS aus drei Elementen: einer Steuerrichtlinie, einer Risiko-Kontroll-Matrix und einer Dokumentation zu den getroffenen Maßnahmen zur Abdeckung der Risiken. Aus Verrechnungspreissicht ist es wichtig, in der Steuerrichtlinie einen dokumentierten Prozess aufzusetzen, der die Erfassung aller konzerninternen Transaktionen, die Festlegung und das Monitoring von fremdüblichen Verrechnungspreisen sowie die Einhaltung formalrechtlicher Vorschriften (wie beispielsweise die Dokumentationsvorschriften und Mitteilungspflichten) sicherstellt.

### Erhöhte Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Während der bK ist der Steuerpflichtige verpflichtet, jene Umstände unaufgefordert vor Einreichung der Abgabenerklärungen offenzulegen, hinsichtlich derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt besteht und die eine wesentliche Auswirkung auf das steuerliche Ergebnis haben können (§ 153f Abs. 1 BAO). Verrechnungspreiskorrekturen haben in der Regel erhebliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis. Besteht daher das ernsthafte Risiko, dass die Abgabenbehörde hinsichtlich der Ermittlung der Verrechnungspreise eine andere Rechtsansicht vertreten könnte (beispielsweise eine andere Verrechnungspreismethode zugrunde legen würde), ist dies vor Einreichung der jeweiligen Körperschaftsteuererklärung offenzulegen.

Gleichzeitig gibt es einen Anspruch auf Auskunftserteilung. Selbst komplexere Auskünfte, wie jene zu Verrechnungspreiskonzepten, haben im Rahmen der bK zeitnah (binnen acht Wochen) zu erfolgen. Diesbezügliche Anfragen werden in der Regel in den Quartalsbesprechungen diskutiert. Zweck der Quartalsbesprechungen ist insbesondere auch ein Austausch zur Ausgestaltung und Dokumentation von Verrechnungspreisen, um fremdunübliche Preisgestaltungen und dadurch bedingte Feststellungen bzw. in weiterer Folge etwaige Rechtsmittelverfahren zu vermeiden.

### Erhöhte Rechts- und Planungssicherheit

Protokolle bzw. Niederschriften der Quartalsbesprechungen dienen grundsätzlich nur der Evidenzhaltung und genießen allenfalls den Schutz von Treu und Glauben. In der Praxis wird jedoch auf die Aussagen – auch bei fehlender Rechtsverbindlichkeit – vertraut werden können. Möchte man im Rahmen der bK Rechtssicherheit im Zusammenhang mit

Verrechnungspreisen für zukünftige Sachverhalte erlangen, besteht die Möglichkeit, einen Auskunftsbescheid nach § 118 Abs. 2 Z 3 BAO zu beantragen.

### Informationsaustausch über die Grenzen

Österreich hat mit dem EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG) die EU-Amtshilferichtlinie bezüglich des automatischen Austauschs von Tax Rulings umgesetzt. Laut Erlass des BMF fallen auch schriftliche Auskünfte darunter, die eine „Bindungswirkung“ nach dem Grundsatz von Treu und Glauben entfalten. Das bedeutet, dass auch im Rahmen der bK erteilte Auskünfte zu grenzüberschreitenden Transaktionen oder Verrechnungspreisgestaltungen grundsätzlich vom verpflichtenden Austausch erfasst sein können. Es ist daher zu empfehlen, bei Protokollen bzw. Niederschriften das Vorliegen der Charakteristika einer Auskunft nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu prüfen.

### Fazit und Ausblick

Die bK bringt insbesondere Vorteile im Verfahrensablauf (zeitnahe Prüfung, erhöhte Rechtssicherheit). Tax Compliance sowie der Aufbau von Tax-Compliance-Management-Systemen gewinnen an Bedeutung. Auch wenn der Steuerpflichtige keine bK beantragen will, sollte der Nutzen eines SKS nicht übersehen und dessen Implementierung in Erwägung gezogen werden.



**Herbert Greinecker**  
PwC Wien

# DACH Region Schweiz

## Steuerreform ermöglicht F&E-Sonderabzug in der Schweiz

Mit einer Mehrheit von 66,4 Prozent haben die Schweizer Stimmbürger am 19. Mai 2019 die Vorlage zur Steuerreform und Alters- und Hinterlassenenversicherung-Finanzierung (STAF) angenommen. Die Umsetzung der Steuerreform gewährleistet, dass die Schweiz auch in Zukunft ein international attraktiver Unternehmens- und Steuerstandort bleibt. Erreicht wird dies, nach der Abschaffung der bisherigen privilegierten Regimebesteuerung, durch die Einführung von international akzeptierten Ausgleichsmaßnahmen. In dieser Ausgabe wird der Sonderabzug von Forschungs- und Entwicklungskosten (F&E-Sonderabzug) näher beleuchtet.

### Kantonale Umsetzung der Steuerreform

Die Steuerreform wird auf Bundesebene am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig sollen dabei auch die angepassten kantonalen Unternehmenssteuervorschriften in Kraft treten. Einige Kantone haben ihre Vorschriften bereits angepasst (Basel-Stadt, Genf, Glarus, Neuenburg und St. Gallen). In den anderen Kantonen ist die Anpassung nun zu forcieren, damit die neuen Regelungen rechtzeitig in Kraft treten können. Die Umsetzung des F&E-Sonderabzugs, anhand des vom Bund vorgegebenen Rahmens, ist auf kantonaler Ebene optional. Während die Funktionsweise des F&E-Sonderabzugs bundesweit einheitlich ist, können die Kantone die Höhe des zugelassenen Sonderabzugs selbst bestimmen.

### Zielsetzung des F&E-Sonderabzugs

Die Zielsetzung des F&E-Sonderabzugs ist die steuerliche Förderung von inländischen F&E-Tätigkeiten zur Steigerung der nationalen Innovationskraft der Schweiz. Erreicht wird die steuerliche Förderung (Inputförderung) durch einen zusätzlichen Abzug von bis zu 50 Prozent der qualifizierenden F&E-Aufwendungen.

### Anwendungsbereich und Funktionsweise des F&E-Sonderabzugs

Der Anwendungsbereich des F&E-Sonderabzugs richtet sich nach der breit gefassten Definition von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG). Demnach qualifizieren grundsätzlich alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten für den Sonderabzug: (i) Grundlagenforschung, (ii) anwendungsorientierte Forschung und (iii) wissenschaftsbasierte Innovation. Der Sonderabzug von bis zu 50 Prozent wird dabei angewendet auf (a) den direkt zurechenbaren Personalaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent, höchstens aber bis zum Gesamt-F&E-Aufwand, und (b) 80 Prozent des Aufwands für von Dritten im Inland in Rechnung gestellte F&E. Zu beachten ist, dass dem Auftragnehmer kein Abzug zusteht, sofern der Auftraggeber bereits abzugsberechtigt ist. Schließlich darf die gesamte steuerliche Ermäßigung (F&E-Sonderabzug, Patentbox, Step-up und NID) 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung nicht übersteigen.

Abb. 3 Beispiel F&E Sonderabzug

F&E Personal- aufwand	Zuschlag von 35 %	F&E Sonderabzug	Jahresüberschuss 5000
1000	x 135 % = 1350		
F&E Kosten im Inland (Dritte)	80 % vom Aufwand		
500	x 80 % = 400		
Kostenbasis 1750 x 50 % = (875)			
			Steuerbarer Gewinn 4125

### Fazit und Ausblick

Der F&E-Sonderabzug bietet Unternehmen mit F&E-Tätigkeiten in der Schweiz eine attraktive steuerliche Förderung. Unternehmen sollten daher jetzt die notwendigen Vorbereitungen treffen, um von dieser Förderung profitieren zu können. Empfohlen wird ein dreistufiger Ansatz, unter welchem (1) die relevanten Kosten analysiert werden, (2) der Steuer-effekt simuliert und quantifiziert wird und (3) die Ergebnisse der vorangegangenen Arbeitsschritte der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung zur formellen Implementierung präsentiert werden.



**Schervin Pouyan**  
PwC Schweiz



**Robert Fischer**  
PwC Schweiz

Global

3

# Global

## UN TP Manual Update zu Financial Transactions

**Am 8. April 2019 haben die Vereinten Nationen (UN) ein Update zum „UN Practical Manual on Transfer Pricing for Developing Countries“ (UN TP Manual) veröffentlicht. Darin findet sich erstmals ein Entwurf zur Behandlung von Finanztransaktionen, der in vielen Eckpunkten ähnliche Überlegungen wie der am 3. Juli 2018 veröffentlichte Diskussionsentwurf der OECD zum selben Thema enthält. Eine neue (finale) Version des UN TP Manual soll bis 2021 veröffentlicht werden. Im Folgenden haben wir die wesentlichen Inhalte des Kapitelentwurfs zusammengefasst.**

### Vierstufiger Analyseansatz

Das Kapitel zur Behandlung von konzerninternen Finanztransaktionen im UN TP Manual schlägt einen vierstufigen Analyseansatz bestehend aus (1) der Analyse der wirtschaftlich bedeutsamen Merkmale, (2) der genauen Abgrenzung der gesamten Transaktion, (3) der Auswahl der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode und (4) der Anwendung der Verrechnungspreismethode vor.

### Wirtschaftlich bedeutsame Merkmale und Abgrenzung der gesamten Transaktion

Zu den wirtschaftlich bedeutsamen Merkmalen sollen zunächst insbesondere die Vertragsbedingungen zählen. Analog zu den Überlegungen der OECD soll aber auch das tatsächliche Verhalten der Parteien in die Analyse einfließen. Dazu zählt das Funktionsprofil beider Parteien einschließlich der Verschuldungskapazität und des Kreditrisikos des Kreditnehmers. Daneben sollen auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Parteien und der relevanten Branchen, die Geschäftsstrategien beider Parteien

sowie die Finanzierungspolitik berücksichtigt werden. Bei der Abgrenzung der Transaktion nach Prüfung der wirtschaftlich bedeutsamen Merkmale soll die Möglichkeit bestehen, ein Darlehen ganz oder teilweise als Eigenkapital zu klassifizieren. Diese Überlegung folgt dem Wunsch der Entwicklungsländer, auf Basis des Fremdvergleichs vermeintlich exzessive Zinsen kritisch zu hinterfragen sowie zu prüfen, ob eine Klassifizierung als Darlehen angemessen ist.

### Bestimmung der Kreditwürdigkeit

Wie auch die OECD sehen die UN die Nutzung von Tools zur Bestimmung der Kreditwürdigkeit als hilfreich an, betonen jedoch zugleich ihre beschränkte Anwendbarkeit für bestimmte Gesellschaften (z. B. Start-ups). Der Entwurf bietet zwei Ansätze zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers an: die Bonitätsermittlung des Kreditnehmers auf „Stand-alone-Basis“ oder auf Basis der Bonität des Gesamtkonzerns. Im letzteren Fall ist eine entsprechende Anpassung durch Herabstufungen der Bonität möglich.

### Mögliche Verrechnungspreismethoden

Das UN TP Manual stellt die Anwendbarkeit der Preisvergleichsmethode bei konzerninternen Darlehen und Finanzgarantien besonders heraus, sofern vergleichbare Dritttransaktionen identifiziert werden können. Es ist zu erwähnen, dass die UN ähnlich wie die OECD klare Vorstellungen äußern, welche vertraglichen Ausstattungsmerkmale, Rechte und Risiken bei einer adäquaten Anwendung der Preisvergleichsmethode zu berücksichtigen sind. Neben der Preisvergleichsmethode sei in Treasury-Service-Fällen eine kostenbasierte Methode anwendbar. Zudem wird hervorgehoben, dass die Gewinnaufteilungsmethode theoretisch in bestimmten Fällen anwendbar sei, in der Praxis allerdings eine begrenzte Anwendung finde.

Neben der Anwendung der Preisvergleichsmethode für konzerninterne Finanzgarantien wird die Anwendung des Rendite- bzw. Kostenansatzes zur Berechnung einer fremdvergleichskonformen Garantiegebühr diskutiert. Der Renditeansatz schätzt die maximalen potenziellen Zinseinsparungen, die der Garantiennehmer erzielt, wenn er eine explizite Garantie von einem verbundenen Unternehmen erhält. Danach wird der Unterschied zwischen dem Zinssatz mit und ohne die Garantie ermittelt. Diese Differenz soll dann zwischen den Parteien aufgeteilt werden. Im Rahmen des Kostenansatzes wird eine Mindestgarantiegebühr durch Identifizierung des Kapitals, das zur Unterstützung der Risiken des Garantiegebers unter Berücksichtigung des Wertes der erwarteten Verluste erforderlich ist, ermittelt.

### Fazit und Ausblick

Es ist begrüßenswert, dass sich nach der OECD auch die UN dem Thema konzerninterner Finanztransaktionen im Rahmen der Verrechnungspreisgestaltung nähern und insbesondere aus Sicht der Entwicklungsländer einen Leitfaden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung erstellen. In Detailfragen bestehen allerdings noch Rechtsunsicherheiten. Außerdem bleibt die Umsetzung in nationales Recht abzuwarten.



**Dr. Sven Wehke**  
PwC Düsseldorf



**Meltem Kaplan**  
PwC Köln

Industrie

4



# Industrie

## Energieversorger entdecken neue Geschäftsmodelle – Verrechnungspreisimplikationen

**Die Strom- und Gasversorger decken ein Grundbedürfnis ab: Wärme im Winter, Licht in der Nacht. Wengleich diese Bedürfnisse weiterhin verlässlich erfüllt werden müssen, so sind die Rahmenbedingungen einem schnellen Wandel unterworfen. Zurzeit erleben die Versorger eine signifikante Verschiebung ihrer etablierten Prozesse.**

Hierfür gibt es mehrere Ursachen:

- dramatische Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien (Solar und Wind)
- Übergang von Kohle zu Gas/Liquefied Natural Gas (LNG)
- verstärkter grenzüberschreitender Handel über Verbindungsleitungen
- Bedenken bezüglich Atomenergie

### Zeitliche Anforderungen an den Wandel

Häufig als „natürliche Monopole“ betrachtet, sind die Versorgungsunternehmen typischerweise große Unternehmen, wie das folgende Diagramm veranschaulicht. (vgl. Abbildung 4).

In Anbetracht der Größe der Branchenteilnehmer und der schier technischen Komplexität ihres Geschäfts würde man erwarten, dass die erforderlichen Prozessveränderungen Jahrzehnte dauern. Tatsächlich ist der Wandel jedoch unmittelbar erforderlich. Trotz regionaler Unterschiede gehen befragte Führungskräfte von einem Zeithorizont von drei bis fünf Jahren aus. (vgl. Abbildung 5).

Abb. 4 Market Capitalisation in Mrd. US Dollar

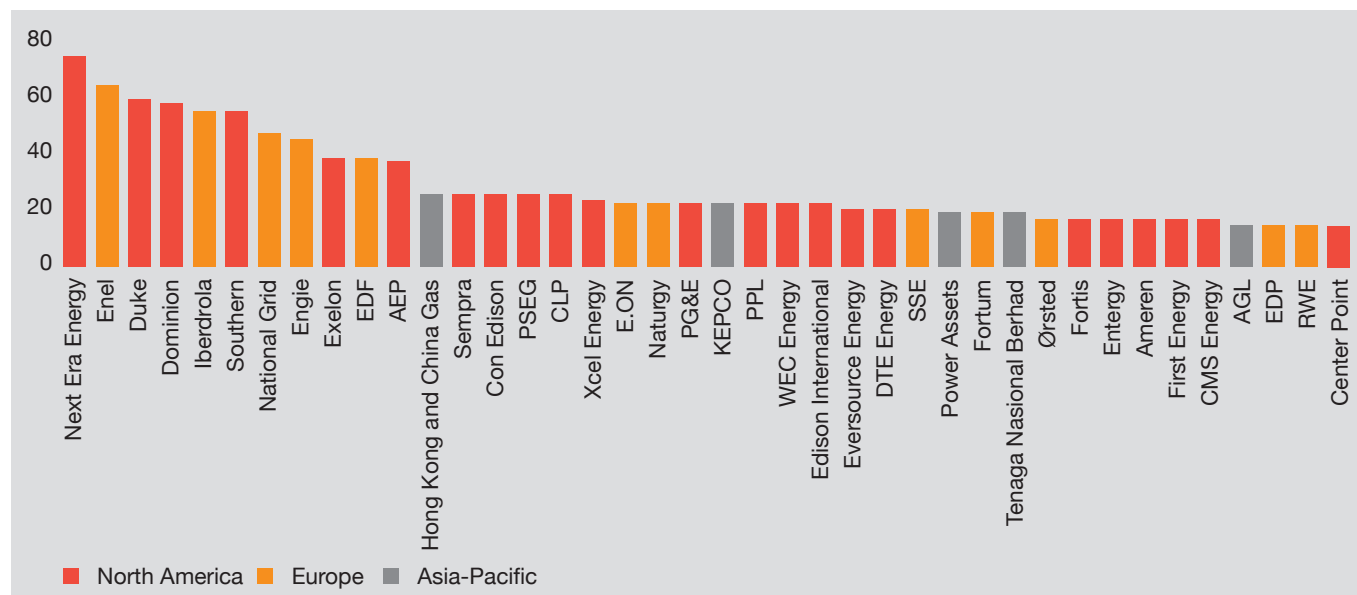
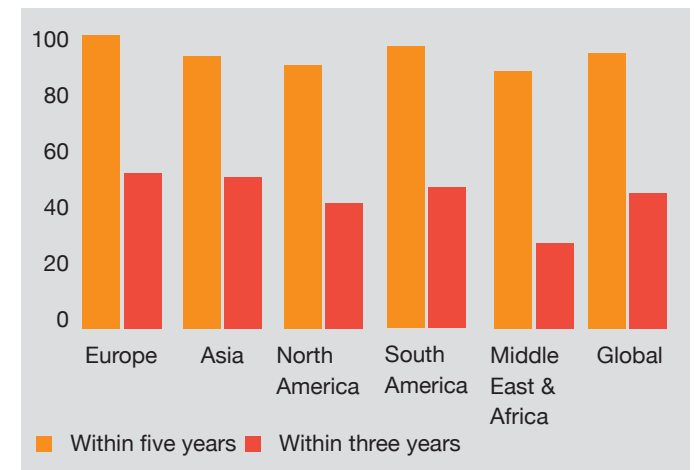


Abb. 5 Schätzung der erforderlichen Prozessveränderungen in Prozent





# Industrie

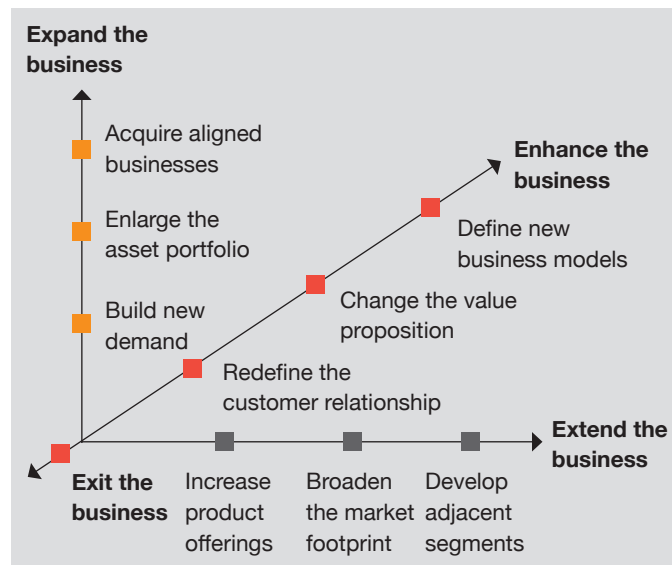
## Handlungsoptionen

PwC sieht vier Optionen, die den Versorgungsunternehmen realistisch zur Verfügung stehen:

1. Ausweitung des Geschäftsmodells
2. Ausbau des vorhandenen Geschäfts(modells)
3. Optimierung des Geschäftsmodells
4. Aufgabe des Geschäftsmodells

Die Strategien sind in der folgenden Abbildung 6 dargestellt.

**Abb. 6 Options available to Utilities**



Nachfolgend werden die Strategien näher erläutert. Hierbei werden auch typische verrechnungspreisspezifische Implikationen dargestellt, die regelmäßig bei der Implementierung neuer Geschäftsmodelle bzw. bei der Ausweitung oder

Veränderung bestimmter Tätigkeiten auftreten. Historisch gesehen haben sich Energieversorger auf wenige Kernbereiche konzentriert, wie die Abbildung 7 zeigt. Dieser Trend wird sich vermutlich fortsetzen. So erwarten wir

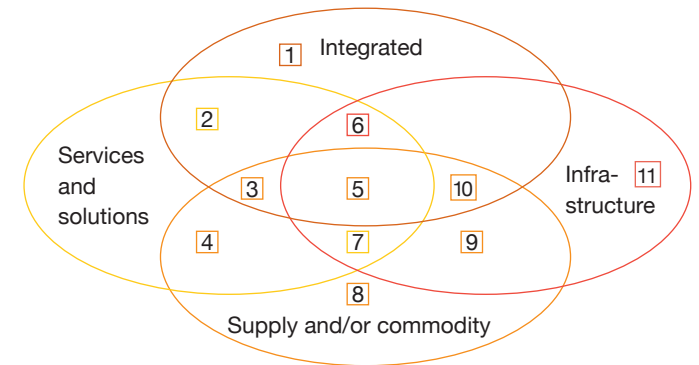
- weitere Investitionen in die Infrastruktur, wie grenzüberschreitende Netzverbindungen, Pipelines, LNG-, Regasifizierungs- und Verflüssigungsanlagen
- den Handel mit und die Absicherung von Rohstoffen
- das Angebot neuer Lösungen, zum Beispiel für „erneuerbares“ Engineering, Procurement and Construction (EPC) (vgl. Abbildung 8).

Jede dieser Änderungen führt regelmäßig zu verrechnungspreisspezifischen Implikationen durch die Integration neuer Unternehmen und ihrer Verrechnungspreismodelle (Garantien, Finanzierungen, Dienstleistungen der Zentrale, Handel und Optimierung). Da jedoch nur wenige Standardmodelle existieren, müssen Lösungen entwickelt werden, zum Beispiel für die Vergütung von regenerativen Geschäften, Abschreibungen bestimmter Wirtschaftsgüter oder die Verteilung von Gemeinkosten im regulierten Netzgeschäft.

Ebenso stellt die Optimierung des Geschäfts eine große Herausforderung dar. Während sich die Versorger in der Vergangenheit auf den intrinsischen Wert der Anlagen und Infrastruktur verlassen haben, liegt der Fokus jetzt auf dem extrinsischen Wert der Marktopportunitäten.

In der Praxis bedeutet dies, dass auch ohne Expansion auf Bereiche außerhalb des Kerngeschäfts die Monetarisierung bestehender Assets zu verrechnungspreisspezifischen Implikationen führt, die sich in der Vergütung von Handels- oder Optimierungsfunktionen ausdrücken.

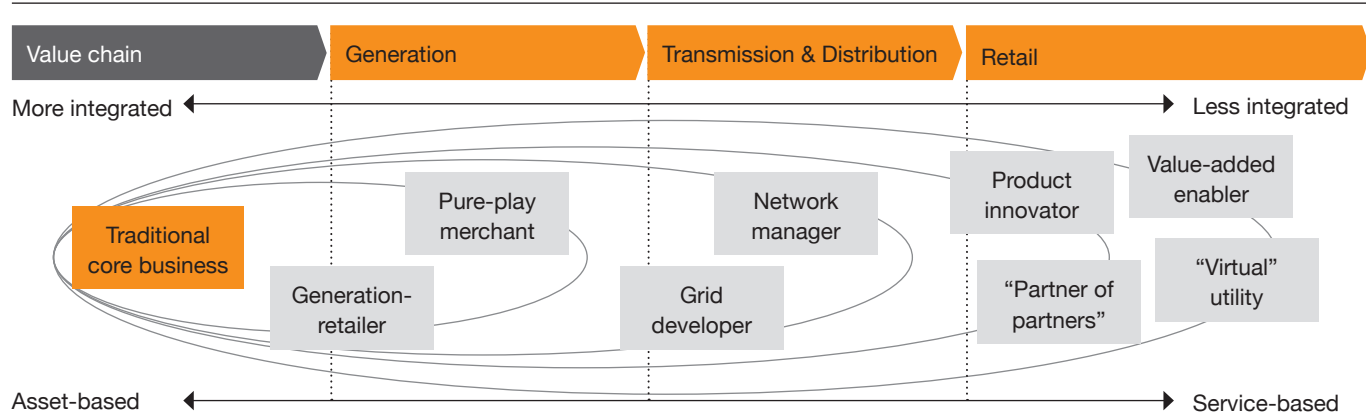
**Abb. 7 Market Positioning**



- |  |  |   |
|--|--|---|
| <p><b>1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Xcel Energy</li> <li>• CMS Energy</li> <li>• Entergy</li> <li>• Duke</li> <li>• Fortis</li> <li>• PSEG</li> <li>• Dominion</li> <li>• PPL</li> <li>• WEC Energy</li> <li>• First Energy</li> <li>• Ameren</li> </ul> <p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tenaga</li> <li>• AEP</li> <li>• Power Assets</li> <li>• KEPCO</li> <li>• EDP</li> <li>• CLP</li> </ul> | <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Southern</li> <li>• Center Point</li> <li>• DTE Energy</li> </ul> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ørsted</li> <li>• AGL Energy</li> </ul> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Exelon</li> <li>• Iberdrola</li> <li>• Enel</li> <li>• NextEra Energy</li> <li>• RWE</li> <li>• Engie</li> <li>• EDF</li> </ul> <p><b>6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E.ON</li> <li>• National Grid</li> <li>• Edison International</li> </ul> | <p><b>7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Con Edison</li> </ul> <p><b>8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortum</li> </ul> <p><b>9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturgy</li> <li>• Sempra</li> <li>• SSE</li> </ul> <p><b>10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hong Kong and China Gas</li> </ul> <p><b>11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eversource Energy PG&amp;E</li> </ul> |
|--|--|---|

# Industrie

**Abb. 8 Business Model**



Dies führt ebenso zu Verrechnungspreisfragestellungen bei Rohstoffen: Wie kann man den relativen Beitrag der wichtigsten physischen Vermögenswerte bewerten im Vergleich zum hochmobilen Personal, das diese verwaltet, insbesondere wenn das Personal physisch weit von den genannten Vermögenswerten entfernt tätig wird? Die jahrhundertealte Diskussion von „Arbeit versus Kapital“ trifft auf diese kapitalintensive Industrie ganz besonders zu.

Nicht zuletzt könnte die momentane Entwicklung zu stärkerer internationaler Expansion führen, um die Vorteile des veränderten Geschäftsmodells besser nutzen zu können. Historisch waren Energieversorger lediglich in ihren jeweiligen lokalen Märkten tätig. (vgl. Abbildung 9).

**Abb. 9 How many markets do they operate in?**

1	2-5	6-10	11-24	25-50	50+
in 1 market	in 2-5 markets	in 6-10 markets	in 11-24 markets	in 25-50 markets	in 50+ markets
<ul style="list-style-type: none"> <li>AEP</li> <li>AGL Energy</li> <li>Ameren</li> <li>CenterPoint</li> <li>CLP</li> <li>CMS Energy</li> <li>Con Edison</li> <li>Dominion</li> <li>DTE Energy</li> <li>Duke</li> <li>Edison International</li> <li>Energy</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eversource Energy</li> <li>Exelon</li> <li>First Energy</li> <li>NextEra Energy</li> <li>PG&amp;E</li> <li>PSEG</li> <li>Sempra</li> <li>Southern</li> <li>WEC Energy</li> <li>Xcel Energy</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fortis</li> <li>Hong Kong and China Gas</li> <li>National Grid</li> <li>PPL</li> <li>SSE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>EDF Energy</li> <li>EDP</li> <li>Fortum</li> <li>KEPCO</li> <li>Ørsted</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>E.ON</li> <li>Iberdrola</li> <li>Power Assets</li> <li>RWE</li> <li>Tenaga</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Enel</li> <li>Naturgy</li> <li>Engie</li> </ul>

### Fazit und Ausblick

Die „alten“ Geschäftsmodelle der Versorgungsunternehmen verändern sich als Reaktion auf die anhaltenden Marktveränderungen. Die neuen Modelle umfassen die Expansion in neue Märkte (geografisch und funktional) und die Schaffung spezialisierter zentraler Einheiten und Hubs. All diese Schritte werden das Thema Verrechnungspreise in den nächsten Jahren zu einem der wichtigsten Steuerthemen für Energieversorger machen.



**Szymon Wlazlowski**  
PwC Berlin



**Dr. Ludger Wellens**  
PwC Düsseldorf

# Länderbeiträge

# 5

# Länderbeiträge

## Niederlande Unilaterale Rulings

Von Susann van der Ham und Lukas Bühl

Am 1. Juli 2019 ist die neue niederländische Verordnung zu unilateralen Rulings mit internationalem Charakter (Besluit vooroverleg rulings met een internationaal karakter) in Kraft getreten. Für die Erteilung von unilateralen Advance Tax Rulings und Advance Pricing Agreements (APAs) gelten fortan neue Regeln bezüglich des Verfahrens sowie der zu erfüllenden Zugangskriterien. Zu den Neuerungen zählen vor allem die Errichtung einer zentralen Stelle zur finalen Freigabe von Anträgen (College IFZ), die Einführung einer Staaten-Blacklist sowie eines Nexus-Prinzips zur Sicherstellung ausreichender Substanz in den Niederlanden. Letztere wird vorwiegend am Personal in den Niederlanden gemessen. Ferner macht die Verordnung detaillierte Angaben zum Antragsinhalt und wird begleitet von einer Liste mit Positiv- und Negativbeispielen zur Verdeutlichung der Situationen, in denen mit der Erteilung eines unilateralen Rulings (nicht) gerechnet werden kann. Beachtenswert sind die Sonderregelungen für potenzielle arbeitsplatzschaffende Großinvestoren. Für diese können Rulings nicht nur für die Anwendung des niederländischen Körperschaft- und Dividendensteuergesetzes, sondern für sämtliche Steuern erlassen werden. Von praktischer Relevanz dürfte auch die angebotene Hilfestellung für Kleinunternehmen bei unilateralen APAs sein. Diesen steht die niederländische Finanzverwaltung zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Aufwand mit der Bereitstellung von Vergleichsdaten (Benchmarks) zur Seite.

## China Neue APA-Statistiken 2018

Von Gert Wöllmann und Dr. Thorben Kundt

Die chinesische Steuerverwaltung hat neue Statistiken zum Stand der APAs in China veröffentlicht (China Advance Pricing Arrangement Annual Report). Laut dem Bericht wurden von China in den Jahren 2005 bis 2018 insgesamt 156 APAs abgeschlossen, hiervon neun im Jahr 2018. Auch wenn die Anzahl der abgeschlossenen unilateralen APAs (57 Prozent) im Gesamtzeitraum höher ausgefallen ist als die der bilateralen APAs (43 Prozent), ließ sich ein genereller Trend hin zu bilateralen Verfahren beobachten. So befanden sich bis zum Jahr 2018 insgesamt 32 bilaterale APAs in der „Intent“-Phase (das heißt, die Steuerverwaltung hat die Absichtserklärung des Steuerpflichtigen zur Einreichung eines APA-Antrags akzeptiert) bzw. 56 in der „Application“-Phase (das heißt, die Steuerverwaltung hat den Antrag des Steuerpflichtigen akzeptiert). Die am häufigsten angewendete Verrechnungsmethode in chinesischen APAs war mit 79 Prozent die transaktionsbezogene Nettomargenmethode (TNMM). Die häufige Anwendung der TNMM wird darauf zurückgeführt, dass die Methode vergleichsweise geringe Anforderungen an die Vergleichbarkeit der untersuchten Transaktionen voraussetzt. Laut dem APA-Bericht wurden 94 Prozent der unilateralen APAs innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen, während die Quote für bilaterale APAs nur bei 60 Prozent lag. Bezüglich der sektoralen Verteilung chinesischer APAs lag im Zeitraum 2005 bis 2018 ein deutlicher Schwerpunkt auf Produktionsunternehmen, die 85 Prozent der APAs ausmachten. Regionaler Schwerpunkt der bilateralen APAs 2018 war Asien (44), gefolgt von Europa (16) und Nordamerika (7).

## Polen Neue IP-Box

Von Sarah Scherba

Das polnische Finanzministerium hat am 16. Juli 2019 umfassende Leitlinien zu dem kürzlich eingeführten IP-Box-System herausgegeben, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz werden Erträge aus immateriellen Vermögensgegenständen (Intellectual Property, IP) einer niedrigeren Besteuerung unterworfen. Der Hauptzweck dieses Steueranreizes besteht darin, die Attraktivität von F&E-Aktivitäten in Polen für polnische und ausländische Unternehmen zu erhöhen. Das Gesetz sieht vor, dass Einkünfte aus immateriellen Vermögensgegenständen einem Steuersatz von 5 Prozent unterworfen werden, wenn diese immateriellen Werte von dem Steuerpflichtigen im Rahmen seiner F&E-Tätigkeiten geschaffen, entwickelt oder verbessert werden. Der Anspruch besteht allerdings auch, wenn der Steuerpflichtige das IP erwirbt, sofern ihm dann Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Verbesserung des IP entstehen. Darunter fallen beispielsweise Patente, Rechte an Gebrauchsmustern und Computerprogrammen oder Rechte aus Registrierungen von Arzneimitteln und Pflanzensorten. Das für die IP-Box in Betracht kommende Einkommen wird aus Lizenzgebühren oder anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Nutzung des IP sowie Erträgen aus dem Verkauf des IP abgeleitet. Mit den nun veröffentlichten Leitlinien hat die polnische Finanzverwaltung insbesondere die wichtigsten Anforderungen an die Nutzung des IP-Box-Regimes sowie die Wechselwirkung mit anderen Steuerregelungen geklärt.

Aus unserer Praxis

6

# Aus unserer Praxis

## Vereinbarung von rückwirkenden Preis- anpassungen

**Konzerninterne Produktions- und Vertriebsgesellschaften sind häufig als Routineeinheiten zu klassifizieren, die nur geringe, aber dafür stabile Gewinne erzielen sollten. In der Regel kommt hierbei die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode zur Anwendung, die beispielsweise eine mittels Datenbankstudie errechnete fremdübliche Bandbreite vorsieht, innerhalb derer sich die Gewinne der Routineeinheiten bewegen dürfen. Die Herausforderung ist dabei, die Gewinne der Routineeinheiten zum Geschäftsjahresende auf diese Bandbreite auszusteuern.**

Auf Budgetbasis werden die Verrechnungspreise für Warenlieferungen zwischen den beteiligten Konzernunternehmen so geplant, dass die Routineeinheiten Ergebnisse innerhalb einer fremdüblichen Bandbreite erzielen. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass es im laufenden Geschäftsjahr bei den geplanten Kosten und Umsätzen sehr häufig zu Abweichungen kommt, die dazu führen, dass die Routineeinheiten Gewinne außerhalb der fremdüblichen Bandbreite erzielen. In diesen Fällen besteht ein hohes Risiko, dass in Betriebsprüfungen eine Korrektur der Gewinne der Routineeinheiten auf die fremdübliche Bandbreite erfolgt (z. B. in Deutschland auf den Median).

### Empfehlung für unterjähriges Monitoring

Im Idealfall erfolgt innerhalb des Konzerns auf Ebene des sogenannten Entrepreneurs bereits ein unterjähriges Monitoring der Gewinne der für ihn tätigen Routineeinheiten, um frühzeitig feststellen zu können, ob basierend auf der tatsächlichen

Geschäftsentwicklung gegebenenfalls die Ergebnisse außerhalb der fremdüblichen Bandbreite liegen. Falls ja, sollte durch unterjährige, in die Zukunft gerichtete Preis Anpassungen versucht werden, die Routineeinheiten wieder in die fremdübliche Bandbreite zu steuern.

### Vereinbarung von rückwirkenden Preis Anpassungen

Sofern kein unterjähriges Margenmonitoring mit entsprechenden Preis Anpassungen möglich ist oder trotz solcher Anpassungen ein hohes Risiko besteht, am Jahresende die fremdübliche Bandbreite zu verfehlen, ist die Vereinbarung von Jahresend Anpassungen eine mögliche Option. Hierzu wird in den zugrunde liegenden Verträgen häufig eine Zielbandbreite definiert, deren Nichterreichung am Jahresende zu Anpassungszahlen zugunsten oder zuungunsten der Routineeinheit führt (d. h. rückwirkende Anpassung der Verrechnungspreise für das zurückliegende Geschäftsjahr). Im Ergebnis wird die Routineeinheit auf einen Wert innerhalb der vereinbarten fremdüblichen Zielbandbreite angesteuert. Da rückwirkende Preis Anpassungsklauseln auch in Verträgen zwischen fremden Dritten vereinbart werden, werden sie von einigen Finanzverwaltungen grundsätzlich auch zwischen verbundenen Unternehmen akzeptiert.

Sofern rückwirkende Preis Anpassungen angedacht sind, sollte dennoch immer zunächst deren Akzeptanz in den involvierten Ländern geprüft werden. In einigen Ländern sind derartige Anpassungen nicht möglich oder allenfalls zugunsten lokaler Routineeinheiten. Darüber hinaus sollten die rückwirkenden Anpassungen in jedem Fall in Schriftform vor Beginn des Geschäftsjahres vereinbart werden, in denen sie gegebenenfalls zur Anwendung kommen (inklusive einer exakt definierten Berechnungslogik für die Anpassung). Ferner müssen mögliche Zollimplikationen geprüft werden.

### Voraussetzungen in Deutschland

In Deutschland werden rückwirkende Preis Anpassungen nur dann anerkannt, wenn im Vorhinein sowohl ein entgeltliches Leistungsverhältnis als auch alle Preisbestimmungsfaktoren schriftlich vereinbart wurden. Diese dürfen keiner späteren Einflussnahme eines der Beteiligten unterliegen. Eine nachträgliche Preis Anpassung muss auf eine bei Vertragsabschluss vorliegende und festgestellte Ungewissheit über eine oder mehrere Preiskomponenten zurückzuführen sein, darf jedoch nicht das bei einem Beteiligten entstehende Ergebnis betreffen. In Ausnahmefällen sind nachträgliche Preis Anpassungen anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie in vergleichbaren Fällen auch zwischen fremden Dritten vorgenommen worden wären (vgl. Tz. 3.4.12.8, BMF-Schreiben vom 12. April 2005). Mittlerweile ist zu beobachten, dass in Deutschland auch ergebnisorientierte Preis Anpassungen akzeptiert werden, wenn diese im Vorhinein klar und eindeutig vereinbart sind und es sich um Routineunternehmen handelt.

### Fazit und Ausblick

Die Vereinbarung von nachträglichen Preis Anpassungen kann sinnvoll sein, um Routineeinheiten am Jahresende auf fremdübliche Routinegewinne aussteuern zu können. Neben einer klaren schriftlichen Vereinbarung im Vorhinein bedarf es jeweils einer Prüfung, ob derartige Preis Anpassungen lokal anerkannt werden.



**Florian Weidlich**  
PwC Stuttgart

# Veröffentlichungen

# 7

# Veröffentlichungen

---

## **Paradigmenwechsel in der internationalen Unternehmensbesteuerung?**

Von Susann van der Ham und Dr. Jan Dierk Becker  
*DB, Heft 10 vom 8. März 2019, S. 502-509*

---

## **OECD: Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung – Die Folgen der Digitalisierung – ein Etappenziel auf dem Weg zu einer neuen globalen Steuerordnung?**

Von Susann van der Ham und Dr. Jan Dierk Becker  
*IWB Nr. 6 vom 29. März 2019, S.225*

---

## **BEPS-Handbuch: Maßnahmen gegen Gewinnverlagerung und Gewinnverkürzung internationaler Konzerne**

Von Georg Kofler (Hrsg.) und Arne Schnitger (Hrsg.)  
*C.H. Beck (Verlag), 1. Auflage vom 17. Mai 2019*

---

## **Besteuerung der digitalen Wirtschaft**

Von Susann van der Hamm und Dr. Jan Dierk Becker  
*DB, Heft 24 vom 17. Juni 2019, S. 1351-1353*

---

## **Verständigungsverfahren in Russland – Erstmalige Leitlinien für die Abwicklung von bilateralen Verständigungsverfahren in Russland**

Von Susann van der Ham und Robert Halat  
*IWB 12/2019 vom 28. Juni 2019, S.495-500*

---

## **Grundfragen der Ertragsbesteuerung digitaler Geschäftsmodelle**

Von Susann van der Ham, Dr. Jan Dierk Becker und Moritz Mühlhausen  
*BB, Heft 28-29 vom 8. Juli 2019, S. 1623-1630*

---

## **Ertragsbesteuerung digitaler Geschäftsmodelle deutscher Unternehmen im Outbound-Fall**

Von Susann van der Ham, Dr. Jan Dierk Becker und Moritz Mühlhausen  
*IStR, Heft 14 vom 18. Juli 2019, S. 517-560*

---

## **Verrechnungspreise – Betriebswirtschaft Steuerrecht**

Von Dr. Alexander Vögele, Prof. Dr. Thomas Borstell und Lorenz Bernhardt  
*C.H.Beck (Verlag), 5. Auflage, erscheint voraussichtlich im Oktober 2019*

---

## **Tax Due Diligence – Transfer Pricing**

Von Dr. Christoph Sommer und Dr. Thorben Kundt  
*In Berens/Brauner/Strauch/Knauer: Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, 8. überarbeitete Auflage 2019, S. 390*

---

## **Die Zukunft der internationalen Verrechnungspreise**

Von Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen, Dr. Roman Dawid und Viktoria Keil  
*IWB Nr. 15 vom 16. August 2019, S. 590*



# Veranstaltungen



# Veranstaltungen

## Veranstaltungen von PwC

Land	Standort	Termin	Thema	Ansprechpartner bei PwC
Schweiz	Feusisberg	5./6. September 2019	Transfer Pricing Masterclass	Benjamin Koch
Deutschland	Hamburg	11. September 2019	TP Breakfast	Kati Fiehler/Alexander Totzek
Österreich	Wien	3. Oktober 2019	Verrechnungspreisseminar 2019 – Aktuelle rechtliche und technologische Entwicklungen	Herbert Greinecker/Marianna Dozsa/Oliver Kost

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unseren PwC Veranstaltungsseiten:

**PwC Deutschland:** [www.pwc.de/de/veranstaltungen](http://www.pwc.de/de/veranstaltungen)

**PwC Österreich:** [www.veranstaltungen.pwc.at](http://www.veranstaltungen.pwc.at)

**PwC Schweiz:** [www.pwc.ch/de/veranstaltungen](http://www.pwc.ch/de/veranstaltungen)

# Veranstaltungen

PwC auf Veranstaltungen externer Anbieter<sup>1</sup>

Land	Standort	Termin	Thema	PwC-Referenten	Veranstalter
Deutschland	Berlin	14. November 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Lorenz Bernhardt	Endriss
Deutschland	Berlin	15. November 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Lorenz Bernhardt	Endriss
Deutschland	Düsseldorf	19. November 2019	Gewinnaufteilung bei Betriebsstätten	Holger Lorenzen	Endriss
Deutschland	Düsseldorf	20. November 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Katharina Mank/Holger Lorenzen	Endriss
Deutschland	Düsseldorf	21. November 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Katharina Mank/Holger Lorenzen	Endriss
Deutschland	Feldafing	4.–6. November 2019	Verrechnungspreise: Optimierte Steuerung und steuerliche Optimierung kombinieren	Jörg Hanken	Controller Akademie
Deutschland	Frankfurt am Main	23. Oktober 2019	Verrechnungspreise bei konzerninternen Finanztransaktionen	Jörg Hülshorst/Maximilian Tenberge	Endriss
Deutschland	Frankfurt am Main	24. Oktober 2019	Grundlagen der Verrechnungspreise	Axel Eigelshoven/Stephan Rasch	nwb Akademie
Deutschland	Frankfurt am Main	28. Oktober 2019	Gewinnaufteilung bei Betriebsstätten	Holger Lorenzen	Endriss
Deutschland	Frankfurt am Main	14. November 2019	Besteuerung ausländischer Betriebsstätten	Susann van der Ham	BStBK
Deutschland	Hamburg	5. September 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Kati Fiehler/Thomas Bittner	Endriss
Deutschland	Hamburg	6. September 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Kati Fiehler/Thomas Bittner	Endriss
Deutschland	Hannover	12. Dezember 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Kati Fiehler/Thomas Bittner	Endriss
Deutschland	Hannover	13. Dezember 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Kati Fiehler/Thomas Bittner	Endriss
Deutschland	Köln	9. September 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Axel Eigelshoven/Susanne Tomson	Endriss
Deutschland	Köln	10. September 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Axel Eigelshoven/Susanne Tomson	Endriss
Deutschland	Köln	25. September 2019	IWB Verrechnungspreisforum	Axel Eigelshoven/Stephan Rasch	IWB
Deutschland	Köln	1. Oktober 2019	Gewinnaufteilung bei Betriebsstätten	Holger Lorenzen	Endriss
Deutschland	Köln	21. November 2019	Verrechnungspreise bei konzerninternen Finanztransaktionen	Jörg Hülshorst/Maximilian Tenberge	Endriss

<sup>1</sup> Durch Klicken auf das Veranstaltungsthema gelangen Sie zur Homepage des Veranstalters, auf der Sie weitere Informationen erhalten und sich anmelden können.

# Veranstaltungen

PwC auf Veranstaltungen externer Anbieter<sup>1</sup>

Land	Standort	Termin	Thema	PwC-Referenten	Veranstalter
Deutschland	Leipzig	12. September 2019	Grundlagen der Verrechnungspreise	Axel Eigelshoven/Stephan Rasch	nwb Akademie
Deutschland	Mannheim	10. Oktober 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Martin Renz/Clarisse Roeder	Endriss
Deutschland	Mannheim	11. Oktober 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Isabel Ruhmer-Krell/Andreas Kammer	Endriss
Deutschland	München	19. November 2019	IWB Verrechnungspreisforum	Axel Eigelshoven/Stephan Rasch	IWB
Deutschland	München	28. November 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Marc Schnell/Tanja Keser	Endriss
Deutschland	München	29. November 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Marc Schnell/Tanja Keser	Endriss
Deutschland	Stuttgart	12. Dezember 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Grundlagenseminar	Martin Renz/Clarisse Roeder	Endriss
Deutschland	Stuttgart	13. Dezember 2019	Steuerliche Verrechnungspreise – Vertiefungsseminar	Martin Renz/Clarisse Roeder	Endriss
Deutschland	Wien	14. Oktober 2019	WU Transfer Pricing Symposium	Susann van der Ham	Wirtschaftsuniversität Wien
Deutschland	Fernlehrgang	Seit 21. Januar 2015	Internationale Verrechnungspreise: Lektion 6: IT-gestützte Dokumentation im prozessorientierten Verrechnungspreismanagement	Ludger Wellens	Management Circle

<sup>1</sup> Durch Klicken auf das Veranstaltungsthema gelangen Sie zur Homepage des Veranstalters, auf der Sie weitere Informationen erhalten und sich anmelden können.

# Service

# 9

# Service

## TP-Dokumentation mit globalDoc Solution® am Beispiel der Swiss Re

**Die Komplexität grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen nimmt zu. International agierende Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die wachsenden Anforderungen internationaler Finanzbehörden an die Dokumentation dieser Geschäftsbeziehungen zu erfüllen. Für diese Unternehmen wird es immer wichtiger, international einsetzbare und anwenderfreundliche Dokumentationslösungen in den Dokumentationsprozess zu integrieren. Mit globalDoc Solution® steht eine Softwarelösung zur Verfügung, die entlang des gesamten Dokumentationsprozesses unterstützt und die Erfüllung internationaler Anforderungen vereinfacht.**

### Verrechnungspreisdokumentation mit globalDoc Solution®

Schon im Jahr 2004 hat PwC mit globalDoc Solution® eine Software entwickelt, die die Dokumentationserstellung vereinfacht und automatisiert. Als modulare Software ist sie für Unternehmen jeder Größe geeignet – vom mittelständischen Unternehmen bis hin zum Großkonzern. Durch den einfachen Import bestehender Dokumentationen entstehen bei der Einführung der Software keine wesentlichen Wechselkosten: Ist eine Vorjahresdokumentation vorhanden, kann diese sehr leicht in globalDoc importiert werden. Anschließend können den Nutzern der Software die Verantwortlichkeiten für einzelne Teile des Dokumentationsprozesses zugeordnet werden.

### Kontinuierliche Weiterentwicklung

globalDoc Solution® wird kontinuierlich weiterentwickelt und stets an die aktuellen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen angepasst. Im Mai 2019 wurde die aktuelle Version 8.0 erfolgreich in Betrieb genommen. Mit dieser Version verfügen Anwender nun über die Möglichkeit, Benchmarking-Studien direkt in die Dokumentation einzubinden, sodass Angemessenheitsnachweise integriert erbracht und somit erheblich vereinfacht werden.

Mit der demnächst geplanten Version 8.2 wird unter anderem zusätzlich ein Fristenkalender zur Verfügung stehen, der Erstellungs- und Abgabefristen anzeigt. Steuerabteilungen werden auf diese Weise dabei unterstützt, die erforderlichen Unterlagen pünktlich und vollständig an die Finanzbehörden zu übermitteln.

### Swiss Re – Ausgangslage

Ein Beispiel für eine gelungene Integration von globalDoc Solution® ist einer der größten Rückversicherungskonzerne der Welt, die Swiss Re. Der Konzern beschloss, im Zuge des BEPS-Aktionsplans die Digitalisierung und Automatisierung der Verrechnungspreisdokumentation innerhalb des Konzerns weiter voranzutreiben. Nach mehreren Versuchen, den zunehmenden Dokumentationsaufwand für die diversen nationalen und damit auch verschiedensten regulatorischen Anforderungen unterliegenden Einheiten innerhalb des Konzerns zu lösen, entschied sich Swiss Re im Jahr 2017 für die Nutzung der Software globalDoc Solution®. Durch globalDoc Solution® können nun der Dokumentationsprozess und die erforderlichen Inhalte für mehr als 80 berichtspflichtige Einheiten zentral geplant und koordiniert werden.

Einheitliche Standards zur Dokumentationserstellung werden von der Konzernzentrale bereitgestellt und sorgen für eine zeit-effiziente und konsistente Dokumentation.

### Swiss Re – Einführung von globalDoc

Nicht zuletzt wegen der fachlichen Kompetenz, die PwC in dieser Lösung bündelt, entschied sich der Schweizer Rückversicherer nach umfassender Evaluierung für globalDoc Solution®.

*„Besonders die enge Zusammenarbeit bei der Implementierung des Tools sowie die Beteiligung an der Entwicklung weiterer Features haben uns zugesagt.“*

**Yvonne Schindele,**  
Senior Tax Technology Manager, Swiss Re

Bei der Einführung der Software wurde darauf geachtet, dass die Swiss Re nach dem Projektabschluss in der Lage ist, vollkommen selbstständig mit globalDoc Solution® zu arbeiten.

*„Wir beraten Sie bei der Planung der Verrechnungspreisdokumentation und setzen globalDoc Solution® gemeinsam mit Ihnen um.“*

**Joachim Sohn,**  
Steuerberater, Senior Manager Transfer Pricing, PwC

<sup>1</sup> Die Lösung globalDoc Solution® wird durch die Fachverlag Moderne Wirtschaft GmbH, eine Tochtergesellschaft von PwC, lizenziert, der PwC entsprechende Rechte an globalDoc Solution® übertragen hat.

# Service

---

## Transfer Pricing Podcast

---

### **Aktuelle Themen aus dem Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise – auch zum Hören als Podcast.**

In unserem Transfer Pricing Podcast informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise.

Experten aus unserem Team stellen Ihnen ausgewählte Themen vor und diskutieren diese mit Gästen. Einige Folgen werden direkt bei unseren Fachveranstaltungen aufgezeichnet.

Zuletzt haben wir unter anderem Podcasts zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Verrechnung von Marken
- Aktuelle Transfer-Pricing-Situation und Entwicklungen in den mittel- und osteuropäischen Ländern
- Data Analytics

Unseren Transfer Pricing Podcast finden Sie auf der Seite: [www.pwc.de/de/steuern/verrechnungspreise/transfer-pricing-podcast](http://www.pwc.de/de/steuern/verrechnungspreise/transfer-pricing-podcast)

---

## Die PwC Tax-App

---

### **Lesen Sie die aktuelle Transfer Pricing Perspective Deutschland jetzt ganz bequem unterwegs – mit der PwC Tax-App.**

Direkt auf Ihr Tablet oder Smartphone: So haben Sie unsere praxisorientierten Publikationen rund um das Thema Steuern, inklusive der vierteljährlich erscheinenden *Transfer Pricing Perspective Deutschland*, immer dabei.

Ihre Vorteile: Durch Aktivieren der Push-Notification-Funktion werden Sie direkt über die neuesten Nachrichten und Entwicklungen im Steuerrecht informiert und müssen nicht auf die nächste Ausgabe unseres Newsletters warten. Einmal abgerufene Nachrichten und alle weiteren Inhalte sind übrigens auch ohne Internetverbindung lesbar – ideal für Flugzeug oder Bahn.

Unsere PwC Tax-App können Sie ganz einfach über folgenden Link oder QR-Code herunterladen:  
[www.pwc.de/de/apps-von-pwc.html](http://www.pwc.de/de/apps-von-pwc.html)



# Service

---

## Ansprechpartner in Ihrer Nähe

---

### Deutschland

#### **Axel Eigelshoven**

Partner

Tel.: +49 211 981-1144

E-Mail: [axel.eigelshoven@de.pwc.com](mailto:axel.eigelshoven@de.pwc.com)

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf

[www.pwc.com/de](http://www.pwc.com/de)

### Österreich

#### **Herbert Greinecker**

Partner

Tel.: +43 150188-3300

E-Mail: [herbert.greinecker@pwc.com](mailto:herbert.greinecker@pwc.com)

PwC Österreich  
Donau-City-Straße 7  
1220 Wien

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

### Schweiz

#### **Benjamin Koch**

Partner

Tel.: +41 58 792-4334

E-Mail: [benjamin.koch@ch.pwc.com](mailto:benjamin.koch@ch.pwc.com)

PricewaterhouseCoopers AG  
Birchstrasse 160  
8050 Zürich

[www.pwc.ch](http://www.pwc.ch)

## Redaktion

---

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Wir freuen uns unter [TPPD\\_redaktionsteam@de.pwc.com](mailto:TPPD_redaktionsteam@de.pwc.com) auf Ihr Feedback.



# Service

---

## Bestellung und Abbestellung

---

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Transfer Pricing Perspectives DACH* bestellen möchten, können Sie sich über unsere Homepage als Abonnent registrieren.  
[Transfer Pricing Perspectives DACH](#).

Sofern Sie unseren Newsletter künftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an die folgende Adresse:  
[Unsubscribe\\_TP\\_Perspective\\_Deutschland@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_TP_Perspective_Deutschland@de.pwc.com).

Zur Abbestellung des Newsletters in Österreich und der Schweiz, kontaktieren Sie bitte Ihren lokalen Ansprechpartner.

© August 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Deutschland), die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Österreich) und die PricewaterhouseCoopers AG (Schweiz), die alle Mitgliedsgesellschaften der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) sind. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.